

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Verbandsbauamt Großbottwar für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von §§ 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S. 408) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2010 (GBL. 2000 S 581), hat die Verbandsversammlung am 28.07.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2021** beschlossen:

#### 1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	644.450 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	644.450 €
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	<b>0 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>0 €</b>

#### 2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	616.950 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	616.950 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>0 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.000 €
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>0 €</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>0 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0 €</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>0 €</b>

**§ 2  
KREDITERMÄCHTIGUNGEN**

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 0 €

**§ 3  
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN**

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 €

**§ 4  
KASSENKREDITE**

Höchstbetrag der Kassenkredite 100.000 €

**§ 5  
DECKUNG DES AUFWANDS**

Die nach § 6 der Verbandssatzung zur Deckung des Aufwands notwendigen Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Umlage nach § 6 Abs. 1 Satz 1	Gebührensatz	70 %
2. Umlage nach § 6 Abs. 1 Satz 2 für den Ergebnishaushalt	Pauschalbetrag je Einwohner	1,50 €
3. Umlage nach § 6 Abs. 1 Satz 2 für den Finanzhaushalt (Investitionsumlage)	Pauschalbetrag je Einwohner	0,86 €

Großbottwar, den 29.07.2021

gez.  
Bürgermeister Ralf Zimmermann  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Verbandsbauamt Großbottwar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der

Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### **Genehmigung**

Mit Erlass vom 16.08.2021 hat das Landratsamt Ludwigsburg die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

### **Öffentliche Auslegung**

Gem. § 81 Abs. 3 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit von **Montag, 06.09.2021 bis einschließlich Dienstag, 14.09.2021** im Rathaus II, Zimmer 101 der Stadt Großbottwar, Marktplatz 1, 71723 Großbottwar zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.